

**Gemeinsamer Elternbeirat**  
für die Volksschulen der Landeshauptstadt **München**  
**bereitgestellt von Bernhard Koch**

<http://www.geb.musin.de>

reformatiert: April / 2007 vom  
GesamtElternBeirat der Stadt Konstanz, Baden-Württemberg

Handreichung für die Wahl der Elternvertreter an regulären Volksschulen in  
**Bayern**

Teil 3:

## **Wahlüberprüfung und Wahlanfechtung an Volksschulen**

**Hinweis:** *Das Thema Überprüfung und Anfechtung der Wahl des Elternbeirats ist für die Realschulen in der RSO § 102, Abs. 10; für die Gymnasien in der GSO § 117, Abs. 10 geregelt. Für die Volksschulen ist in der Verordnung dazu leider nichts gesagt. Deshalb diese Ratschläge*

Kaum hat der neugewählte Elternbeirat (EB) seine Arbeit aufgenommen, erhebt sich manchmal die Frage, ob er eigentlich ordnungsgemäß gewählt wurde. Zum Beispiel könnte schon bei der Wahl eines Klassenelternsprechers etwas falsch gelaufen sein, sodass er oder sie gar nicht wählbar war. Meistens entsteht dieser Verdacht aber, wenn Formfehler bei der Wahl des EB gemacht wurden. Sei es, daß nicht schriftlich gewählt wurde oder dass statt der allein stimmberechtigten Klassenelternsprecher/innen ein Vertreter mit gewählt hat und dann vielleicht sogar gewählt wurde. Es kann auch sein, daß Stimmzettel als gültig mitgezählt wurden, obwohl mehr als neun Namen darauf standen, andererseits könnten Stimmzettel für ungültig erklärt worden sein, weil sie weniger als neun Namen enthielten (obwohl das natürlich zulässig ist). Es gibt sicherlich noch andere Möglichkeiten, etwas falsch zu machen.

Zu den Wahlvorschriften ist zu sagen, dass weder das BayEUG noch die Schulordnungen der einzelnen Schularten trotz aller Präzision bis ins Einzelne gehende Regelungen treffen. Es gelten vielmehr die allgemein gültigen Wahlrechtsgrundsätze. Verantwortlich für die rechtlich einwandfreie Wahldurchführung ist die Schulleitung. Die Überprüfung der Gültigkeit der Wahl und die Anfechtung kann von jedem wahlberechtigten Erziehungsberechtigten veranlasst werden. Auch die Schulleitung hat das Recht, tätig zu werden, wenn sie die Wahl oder Teile der Wahl für ungültig hält. Es empfiehlt sich aber auch in Rechtsfragen, das rechte Maß zu behalten, denn schließlich ist jeder Elternvertreter nur für ein Jahr gewählt. Harte Auseinandersetzungen auf Biegen und Brechen leisten der Arbeit keinen Dienst und verschlechtern lediglich das Schulklima.

Da ausdrückliche Vorschriften oder gesetzliche Regelungen über das Wahlprüfungsverfahren an Volksschulen fehlen, kann Rechtsschutz gegen eine fehlerhafte Wahl auf verschiedene Weise erlangt werden. Die Erziehungsberechtigten haben die Wahl zwischen drei Verfahrensweisen. Da sie nicht an den Verfahrensweg gebunden sind, können sie entscheiden, ob sie zuerst die Schulleitung einschalten, ob sie gleich eine Wahlprüfungsentscheidung des Schulamtes herbeiführen oder ob sie unmittelbar den Weg über das Verwaltungsgericht mit einer Leistungs- oder Feststellungsklage beschreiten wollen.

Ratsam ist aber, dass man in drei Schritten vorgeht (s. folgendes Kapitel).

**Hinweis:** Solange die Ungültigkeit einer Wahl nicht rechtskräftig festgestellt ist, können die Gewählten ihre Ämter weiter führen. Alle Entscheidungen sind und bleiben gültig - auch wenn später die Wahl aufgehoben wird. Dies trifft auch für die Beteiligung an der Wahl zum Gemeinsamen Elternbeirat der Volksschulen zu.

### **a) Überprüfungsverfahren und Widerspruch:**

Wenn sich innerhalb des Elternbeirates bei der Rekonstruktion des Wahlvorganges der Verdacht verstärkt, dass es nicht mit rechten Dingen zugegangen ist, sollte man zuerst die Schulleitung mit der Überprüfung der Wahl beauftragen. Akzeptieren die gewählten Elternsprecher oder auch ein oder mehrere Erziehungsberechtigte die Entscheidung des Schulleiters nicht, so ist dies als offizielle Beschwerde aufzufassen. Die Angelegenheit ist unverzüglich dem staatlichen Schulamt zur Entscheidung vorzulegen.

Es kann aber auch direkt eine Entscheidung durch eine Beschwerde (sog. Formloser Rechtsbehelf) beim Schulamt herbeigeführt werden. Dieses kann zum einen die Feststellung des Wahlergebnisses anhand der vorliegenden Unterlagen überprüfen.

Wenn diese Überprüfung ergibt, dass das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmenzahlen in Einklang steht, hat das Schulamt das Wahlergebnis an Hand der Wahlunterlagen zu berichtigen. Damit ist aber nicht automatisch die gesamte Wahl der Elternvertretung ungültig.

### **b) Anfechtungsverfahren:**

Erhärtet sich der Verdacht auf gravierende Unregelmäßigkeiten, wäre der nächste Schritt die Anfechtung der Wahl beim staatlichen Schulamt. Bevor man jedoch an eine offizielle Wahlanfechtung denkt, sollte man sich darüber klar werden, dass die vermutliche Verletzung von Wahlbestimmungen dazu zwar ausreicht, dass dies allein aber nicht zur Ungültigerklärung der EB-Wahl ausreicht. Es muß noch die Gefahr dazu kommen, dass das Wahlergebnis verfälscht wurde. Das heißt konkret: Nur wenn die Möglichkeit besteht, dass bei Beachtung der Wahlvorschriften eventuell ein anderes Ergebnis entstanden wäre, wird die Wahl für ungültig erklärt. Allerdings genügt hier die bloße Möglichkeit der Verfälschung, wenn z.B. zu vermuten ist, dass wegen nicht ordnungsgemäßer Einladung einige Eltern an der Wahl nicht teilgenommen haben und dass dadurch evtl. ein anderes Wahlergebnis entstanden ist.

Wenn allerdings lediglich z.B. ein nicht wählbares Elternteil gewählt wurde, dann wird allein die Wahl dieser Person für ungültig erklärt. Wird z. B. die Wahl eines Klassenelternsprechers ungültig, so hat dies keine Auswirkung auf den Bestand des Elternbeirats. An die Stelle des ausscheidenden Mitglieds des Elternbeirats tritt bei Volksschulen mit nicht mehr als neun Klassen der an seine Stelle nachrückende

Klassenelternsprecher. Bei Volksschulen mit mehr als neuen Klassen rückt die nächste Ersatzperson in den Elternbeirat ein. (In beiden Fällen kommt die VSO § 61, Abs. 5 zur Anwendung.)

**c) Leistungs- oder Feststellungsklage:**

Gegen eine Entscheidung des Schulamtes ist ein Widerspruch an die zuständige Bezirksregierung möglich bzw. erforderlich. Ein Widerspruch und ein eventuell darauf folgender Klageantrag sind dann auf Feststellung der Ungültigkeit der Wahl gerichtet.